

§ 3

(1) Die Tätigkeit als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragter ist ein ehrenvoller gesellschaftlicher Auftrag. Er kann berufs- und lebenserfahrenen Werkträgern übertragen werden, die der Deutschen Demokratischen Republik treu ergeben sind, über hohes berufliches Wissen und Können verfügen, sich durch Verbundenheit zum Betrieb sowie Treue zum Beruf auszeichnen und den Lehrlingen in der Arbeit, im persönlichen und im gesellschaftlichen Leben Vorbild sind.

(2) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte üben ihre verantwortungsvolle Tätigkeit als Beauftragte ihrer Arbeitskollektive aus. Sie tragen in der gemeinsamen Arbeit durch die Kraft ihres moralischen Beispiels und ihrer beruflichen Leistungen zur Heranbildung klassenbewußter, allseitig entwickelter sozialistischer Facharbeiter bei.

(3) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte

- lehren die Lehrlinge, anspruchsvolle Arbeitsaufgaben zu lösen, unterweisen sie in der sachkundigen und rationellen Arbeitsausführung, vermitteln ihnen dabei ihre Arbeits- erfahrungen und tragen dazu bei, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Lehrlinge zu vervollkommen;
- nehmen Einfluß auf die Ausprägung des Verantwortungsbewußtseins der Lehrlinge, als junge Arbeiter stets so zu arbeiten, daß eine hohe Qualität der Arbeitsausführung erreicht wird und mit dem geringsten Aufwand hoher gesellschaftlicher Nutzen entsteht;
- helfen den Lehrlingen, sich im Berufswettbewerb mit realisierbaren Verpflichtungen an der Erfüllung der Wettbewerbsziele zu beteiligen und sich durch Einsatzbereitschaft sowie gewissenhafte Arbeit in der Gemeinschaft des Arbeitskollektivs zu bewähren;
- fördern das Streben der Lehrlinge, den besten Facharbeitern nachzueifern und mit Beendigung der Lehrzeit beständige Facharbeiterleistungen zu erreichen;
- wirken darauf hin, daß die Lehrlinge ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder der FDJ und der Gewerkschaft wahrnehmen und sich aktiv am gesamten gesellschaftlichen Leben ihres Arbeitskollektivs beteiligen;
- nehmen Einfluß, daß Ordnung, Sicherheit und Disziplin im Arbeitsprozeß und im gesamten gesellschaftlichen Leben zu festen Gewohnheiten der Lehrlinge werden und achten darauf, daß sie die Bestimmungen auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gewissenhaft einhalten.

§ 4

(1) Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte sind auf Vorschlag der Leiter der Arbeitskollektive durch die Leiter der Betriebe mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Leitung der FDJ-Grundorganisation einzusetzen, wenn sie diese Tätigkeit für eine längere Zeit, mindestens für die Dauer eines Jahres, ausüben sollen.

(2) Werkträgern können nur mit ihrem Einverständnis als Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte eingesetzt werden. Ihnen dürfen aus dieser Tätigkeit keine Nachteile erwachsen.

(3) Anläßlich ihres Einsatzes ist ihnen zur Bestätigung des ehrenvollen gesellschaftlichen Auftrages und zur Orientierung auf die damit verbundenen Aufgaben der

„Auftrag für Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte“

(nachfolgend Auftrag genannt) auszuhändigen. Er ist die einheitliche bildungspolitische Aufgabenstellung für alle Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte.

§ 5

(1) Werkträgern, die sich längere Zeit, mindestens für die Dauer eines Jahres, durch gute Ergebnisse bei der Bildung und Erziehung der Lehrlinge bewährt, ihren Auftrag für Lehrfacharbeiter und Lehrbeauftragte erfüllt und dabei bewiesen haben, daß sie den gesellschaftlichen Anforderungen für diese Tätigkeit entsprechen, können zum „Lehrfacharbeiter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt werden.

(2) Die Ernennung wird durch den Leiter des Betriebes mit Zustimmung des Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Sekretärs der FDJ-Grundorganisation vorgenommen. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

(3) Werkträgern, die zum „Lehrfacharbeiter“ bzw. „Lehrbeauftragten“ ernannt wurden, sind berechtigt, diese Bezeichnung zusätzlich zur Berufsbezeichnung zu führen.

§ 6

(1) Die Urkunde und der Auftrag* sind durch den Leiter des Betriebes, den Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Sekretär der FDJ-Grundorganisation zu unterzeichnen.

(2) Die Aushändigung der Urkunde und des Auftrages ist in würdiger Form durch den Leiter des Betriebes gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Sekretär der FDJ-Grundorganisation im Rahmen von Vertrauensleutevollversammlungen, Belegschaftsversammlungen, Konferenzen für Bildung und Erziehung oder Feiern zur Eröffnung des Lehr- und Ausbildungsjahres vorzunehmen.

§ 7

Gute Leistungen der Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragten sind bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen zu berücksichtigen. Sie können außerdem durch Prämien und andere Formen der moralischen und materiellen Anerkennung gewürdigt werden. Entsprechende Festlegungen sind im Betriebskollektivvertrag bzw. in der betrieblichen Vereinbarung sowie anderen betrieblichen Regelungen zu treffen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Urkunden, Berufungsschreiben u. ä., die Lehrfacharbeiter bzw. Lehrbeauftragte bisher erhielten, sind nicht mehr zu verwenden.

Berlin, den 31. März 1976

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

* Die einheitlichen Vordrucke der Urkunde und des Auftrages sind vom Vordruckverlag Spremberg zu beziehen.

Berichtigung

Es wird darauf hingewiesen, daß es in der Ziff. 13. der Anlage zur Anordnung vom 25. Februar 1976 über die Honorierung von Leistungen zur Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern (GBI. I Nr. 10 S. 175) richtig lauten muß:

„... bis zu 500,— M jährlich ...“